Swiss Community

Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Stand: 10.10.2024

Richtlinien für die dezentralisierten «traditionellen» Wahlen des Auslandschweizerrats (ASR)

Legislaturperiode 2025–2029

Um die Lesbarkeit des Dokuments zu erleichtern, wird das generische Maskulinum verwendet, um beide Geschlechter zu bezeichnen.

Die vorliegenden Richtlinien richten sich an die Dachorganisationen, Schweizervereine und Wahlkoordinatoren des Auslandschweizerrats (ASR), die im Frühjahr 2025 stattfinden werden. Sie beziehen sich auf Länder und Wahlkreise, die eine Wahl nach dem «traditionellen» dezentralisierten Verfahren zur Wahl der Delegierten des ASR durchführen.

Die Richtlinie für die Online-Direktwahl des ASR ist Gegenstand eines separaten Dokuments und gilt für Abstimmungen mit direkter, zentraler Wahl über das Internet für Länder und Wahlkreise, für die der Vorstand der Auslandschweizer-Organisation (ASO) seine Zustimmung erteilt hat.

Gestützt auf das Reglement der Auslandschweizer-Organisation (ASO-Reglement) gelten die folgenden Richtlinien für die Wahl des Auslandschweizerrats (ASR) für die Legislaturperiode 2025–2029 nach dem «traditionellen» dezentralisierten System.

I. Verteilung der Sitze

Die Verteilung der Sitze wird vor jeder Wiederwahl, d. h. alle vier Jahre, auf der Grundlage der aktuellsten Auslandschweizer-Statistiken des Bundesamtes für Statistik geprüft.

(Siehe Dokument mit der Verteilung der Sitze des ASR für die Legislaturperiode 2025–2029)

Auslandmitglieder

1.1. Die Verteilung der Sitze für Auslandschweizer erfolgt in zwei Schritten.

1.2. Um eine angemessene Vertretung der Schweizergemeinschaften aus jeder Region der Welt zu gewährleisten, wird zunächst eine grobe Vorabverteilung auf die Kontinente vorgenommen. Dabei wird neben der Anzahl der bei einer Schweizer Vertretung im Ausland registrierten Personen auch die Anzahl der von der Schweiz anerkannten Staaten und die Anzahl der von der ASO anerkannten Schweizervereine angemessen berücksichtigt.

1.3. Anschliessend wird innerhalb jedes Kontinents eine detaillierte Aufschlüsselung nach Ländern oder Ländergruppen vorgenommen, die auf der Grösse der in der jeweiligen Region lebenden Schweizer Gemeinschaft beruht.

1.4. Schweizergemeinschaften in einem Land mit mehr als 1250 eingetragenen Personen haben in der Regel Anspruch auf einen festen Sitz. Wenn nicht genügend Sitze zur Verfügung

Auslandschweizer-Organisation
Organisation des Suisses de l'étranger
Organizzazione degli Svizzeri all'estero
Organisation of the Swiss Abroad

Alpenstrasse 26
CH-3006 Bern
+41 (0)31 356 61 00

info@SwissCommunity.org
www.SwissCommunity.org

stehen oder die Anzahl der Vereine zu gering ist, werden regionale Gruppen von Ländern nach ihrer geografischen Nähe gebildet.

1.5. Die verbleibenden Sitze werden an die Länder oder Ländergruppen mit der höchsten Anzahl an angemeldeten Personen vergeben. Unter den Schweizergemeinschaften vergleichbarer Grösse werden vorrangig Länder mit anerkannten Schweizervereinen eingeladen, diese Sitze zu besetzen. Wenn dieses Verfahren nicht zum Ziel führt, wird der ASR die Wahlkompetenz subsidiär ausüben.

Inlandmitglieder

1.6. Die zwanzig Sitze der Inlandmitglieder werden nach folgenden Prioritäten vergeben:

1. Präsident, Vizepräsident, Quästor
2. Mitglieder der eidgenössischen Räte, wobei die wichtigsten politischen Fraktionen angemessen vertreten sein sollten
3. Vertreter von Organisationen, die institutionell mit der ASO verbunden sind
4. Jugendvertreter
5. Vertreter von nahestehenden Organisationen, d. h. Organisationen, die ebenfalls im Dienste der Fünften Schweiz tätig sind
6. Persönlichkeiten, die sich für die von der ASO verfolgten Ziele einsetzen

II. Kandidaturen

Die Kandidierenden müssen folgende Angaben machen:

- Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Geburtsjahr
- Name der Schweizer Vertretung, bei der sie registriert sind
- Ausbildung
- Beruf
- Sprachkenntnisse
- Verbindungen zur Schweizergemeinschaft (Mitgliedschaft in einem Verein usw.)
- Motivationsschreiben, das die Kandidatur für den ASR begründet
- schriftliche Bestätigung der Absicht, mindestens vier Jahre lang im selben Land zu bleiben
- Foto

Darüber hinaus müssen Kandidierende die Bedingungen der Richtlinien für die Wahl erfüllen.

III. Mit der Wahl beauftragte Organisationen

3.1. Die Dachorganisationen, sofern vorhanden, ernennen einen Koordinator für die Wahlen. Gemeinsam sind sie für die Organisation und Koordination der Wahl der Auslandmitglieder des ASR in ihrem Wahlkreis zuständig. Für jeden von der ASO festgelegten Wahlkreis sind die Koordinatoren in Zusammenarbeit mit den Dachorganisationen auch für die Nominierung der Kandidaten für die Wahlen zuständig, indem sie festlegen, wer für die Wahl kandidieren darf. Es wird mindestens

einen Koordinator geben, der für die Organisation der Wahlen und die Kontakte mit der ASO zuständig ist.

3.2. In Ermangelung anerkannter Dachorganisationen liegt die Wahlkompetenz bei den Koordinatoren der Wahlkreise, die eng mit allen anerkannten Schweizervereinen in dem Land oder den Ländern des Wahlkreises zusammenarbeiten werden. Der Koordinator darf nicht für die ASR-Wahlen kandidieren, um Interessenkonflikte zu vermeiden (an seiner Stelle z. B. ein ehemaliges Mitglied des ASR).

3.3. In Ermangelung von Schweizervereinen, die von der ASO anerkannt sind, wird der ASR die Wahlkompetenz subsidiär ausüben. Die Geschäftsstelle der ASO wird die Vorbereitung der Wahl übernehmen.

3.4. Die Inlandmitglieder werden gemäss Artikel 7 des ASO-Reglements auf Vorschlag des Vorstands der ASO gewählt.

3.5. Die Wahlkoordinatoren sind Vertrauenspersonen, die:

- nicht für die Wahlen zum ASR kandidieren, um einen Interessenkonflikt zu vermeiden (z. B. ein ehemaliges Mitglied des ASR)
- mindestens 18 Jahre alt sind
- über gute Kenntnisse der Schweizergemeinschaft im betreffenden Wahlkreis verfügen

Darüber hinaus verpflichten sie sich, diese Richtlinie einzuhalten.

IV. Information

4.1. Die ASO informiert die Auslandschweizer, aber auch die Dachorganisationen, Schweizervereine und die aktuellen Delegierten über die ASR-Wahlen, über die Möglichkeiten und Bedingungen zur Teilnahme an der Wahl (Kandidaten, Voraussetzungen für die Wahl usw.) in ihren Kommunikationskanälen (Website, «Schweizer Revue», Newsletter und per E-Mail, wenn die ASO die Adressen besitzt, soziale Netzwerke).

4.2. Die ASO empfiehlt, dass die Organisationen (Dachverbände und Schweizervereine) nach Möglichkeit die Kandidaten auf den Regionalseiten der «Schweizer Revue» und der «Gazzetta Svizzera» vorstellen.

4.3. Die Koordinatoren der Wahlkreise sind in Zusammenarbeit mit den von der ASO anerkannten Dachorganisationen der Schweizervereine, sofern solche bestehen, oder in Zusammenarbeit mit den von der ASO anerkannten Schweizervereinen des Wahlkreises ebenfalls dafür verantwortlich, die Auslandschweizer ihres Wahlkreises über die Durchführung der Wahlen und die Teilnahmebedingungen zu informieren.

V. Wählbarkeit

5.1. Als Mitglieder aus dem Ausland sind Schweizer Bürger wählbar, die kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz der Schweizer Staatsbürgerschaft
- Im Ausland wohnhaft und bei einer Schweizer Vertretung im Ausland registriert
- Pflege von Kontakten mit der Schweizer Gemeinschaft in der vertretenen Region
- Aktive Kenntnis (mündlicher Ausdruck) einer der beiden Amtssprachen des ASR, d. h. Deutsch oder Französisch
- Idealerweise besitzen sie aktive Kenntnisse der Landessprache ihres Aufenthaltslandes
- Bereitschaft, an den jährlichen Sitzungen des Auslandschweizerrats in der Schweiz teilzunehmen – entweder persönlich oder online (2 bis 3 pro Jahr)
- Sich verpflichten, aktiv an der Arbeit des ASR und der ASO teilzunehmen, ihre Gemeinschaft aktiv zu vertreten und ihrer Gemeinschaft regelmässig persönlich und online über die Arbeit der ASO zu berichten
- Sich an das Pflichtenheft für Delegierte des ASR halten
- Das Schweizer Recht und die Regeln des internationalen Rechts, die Bestimmungen des ASR und der ASO sowie den Verhaltenskodex der ASO einzuhalten
- Keine Interessenkonflikte mit der Ausübung des Amtes als ASR-Delegierten haben, sich in der Rolle als Delegierter politisch neutral verhalten und sich so verhalten, dass man dem Ruf der ASO nicht schadet

Darüber hinaus müssen Kandidierende die Bedingungen der Richtlinien für die Wahl erfüllen.

5.2. Dachorganisationen und Schweizervereine, welche die Wahlen organisieren, können zusätzliche Anforderungen an die Wählbarkeit festlegen.

5.3. Im Falle einer Verlegung des Wohnortes in eine andere als die vertretene Region im Laufe der Legislaturperiode verlieren die betroffenen Delegierten ihren Sitz, es sei denn, sie erhalten vom Vorstand eine begründete Ausnahmegenehmigung. Sie informieren die Geschäftsstelle der ASO so schnell wie möglich über ihren Wohnortwechsel.

5.4. Wir empfehlen, dass alle betroffenen Länder/Wahlberzirke bei den Wahlen im Voraus einen oder mehrere Stellvertreter (Anzahl im Voraus festzulegen, siehe Abschnitte 8.1 und 8.2) benennen oder in ihrer Wahlordnung vorsehen, dass im Falle eines Ausscheidens der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin mit den meisten Stimmen an die Stelle des ausscheidenden Delegierten des ASR tritt.

VI. Kandidaturen

Die ASO empfiehlt, dass die Kandidierenden für den ASR durch Abstimmung bei ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlungen von Schweizervereinen, die von der ASO anerkannt sind, vorgeschlagen werden (Präsenzveranstaltungen oder Videokonferenzen).

VII. Ablauf der Wahl

7.1. Der Ablauf der Wahl entspricht den Vorgaben dieser Richtlinie.
Alle Auslandschweizer sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, sofern die Vorschriften dieser Richtlinie und die Anforderungen, die von den mit der Durchführung der Wahl betrauten Organisationen verlangt werden, eingehalten werden.

7.2. Grundsätzlich sind es die von der ASO anerkannten Dachorganisationen und Schweizervereine, die in Zusammenarbeit mit den Wahlkoordinatoren pro Land oder Wahlkreis für die Organisation der Wahl der Delegierten zum ASR nach dem «traditionellen» dezentralisierten System zuständig sind.

7.3. Soweit möglich, wird eine angemessene Vertretung der geografischen Regionen, der Geschlechter und Alterskategorien bei den Delegierten aus dem Ausland angestrebt.

7.4. Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlsystem in einem Wahlgang. Es gilt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer völligen Gleichheit zwischen zwei Kandidierenden wird der Wahlausschuss das Los ziehen. Der Wahlausschuss umfasst die Person(en), die die Wahl beaufsichtigt/beaufsichtigen. Diese stellen sicher, dass die Wahl fair abläuft und die Mitglieder des Wahlausschusses keine Interessenkonflikte haben. Der/die Wahlorganisator(en) bestimmt/bestimmen, wer diese Personen sein sollen.

VIII. Stellvertretung

8.1. Die Ratsmitglieder nehmen persönlich an den Sitzungen des ASR teil. Wenn dies nicht möglich ist, kann in jedem Wahlkreis ein Stellvertreter (siehe Punkt V.3.) und können bei grösseren Schweizergemeinschaften bis zu zwei Stellvertreter ernannt werden.

8.2. Die Ernennung von Stellvertretern muss von der lokalen Dachorganisation oder den Schweizervereinen im Wahlkreis organisiert werden. Idealerweise wird bei der Wahl ein Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen veröffentlicht, damit die Wähler sie nominieren können. Wenn dies nicht möglich ist, können die Stellvertretenden aus den nicht gewählten Kandidierenden (denjenigen mit den meisten Stimmen) ausgewählt werden.

8.3. Der Stellvertreter, der einen abwesenden Delegierten bei einer Sitzung vertritt, hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der gewählte Delegierte, dessen Funktion er übernimmt.

IX. Vakanzen

9.1. Wenn ein Sitz im ASR aufgrund eines Ausscheidens frei wird, übernimmt die Stellvertretung den Sitz bis zum Ende der Amtszeit. Dasselbe gilt, wenn ein Delegierter regelmässig ohne Entschuldigung den Sitzungen fernbleibt.

9.2. Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Sitz dem nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen vorgeschlagen werden.

9.3. Ist auch dies nicht möglich, muss bei der jährlichen Versammlung der Wahlbezirke eine Wahl in Übereinstimmung mit den geltenden Statuten durchgeführt werden.

9.4. Der Vorstand der ASO kann eine Ausnahmeregelung beschliessen (z. B. wenn der Austritt kurz vor dem Ende des Mandats erfolgt).

9.5. Freie Sitze sollten nach Möglichkeit neu besetzt werden. Der Vorstand der ASO übernimmt die Aufgabe, Kandidaturen von interessierten Auslandschweizern vorzuschlagen. Dabei wird ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Wohnort, Geschlecht und Alter im ASR angestrebt.